
Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministe- riums für Wirtschaft und Energie

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirt-
schaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes
im Energiebereich, zur Änderung weiterer energie-
rechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsformlichen
Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts (Stand
10.07.2025)**

Bonn, 18.07.2025

Der Verbraucherschutzverband Wohnen im Eigentum e.V. (WiE) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die beabsichtigten Gesetzesänderungen sind auch für Wohnungseigentümer:innen und Wohnungseigentümergemeinschaften (GdWE) von Bedeutung und erweitern den potenziellen Anwendungsbereich der Stromversorgung durch erneuerbare Energien vor allem in größeren Wohnungseigentumsanlagen.

WiE beschränkt sich bei seiner Stellungnahme auf die Darstellung der Auswirkungen der §§ 41f, 41g, 42c RefE-EnWG. Ziel der Einfügung des § 42c ist die Umsetzung des Artikels 15a der novellierten Strombinnenmarktrichtlinie in nationales Recht. Ziel der §§ 41f und 41g EnWG ist die Übernahme der Regelungen zu Versorgungssperren sowohl für Strom als auch Gas in das EnWG aus der StromGVV und der GasGVV (dort bisher jeweils § 19) und die Vereinheitlichung der Regelungen.

Die vorgeschlagenen Regelungen werden von Wohnen im Eigentum e.V. grundsätzlich begrüßt. Insbesondere der möglichst unbürokratische Einsatz von PV-Anlagen durch nicht gewerbliche Betreiber zur Eigenversorgung muss weiter vorangetrieben werden.

I. Zu Art. 1 Nr. 60 und 62

(Streichung § 41b. Abs. 2 EnWG, Einfügung §§ 41f, 41g RefE-EnWG)

Die Regelungen zu Versorgungssperren im EnWG zu bündeln, wird grundsätzlich begrüßt. Das gilt insbesondere für die Übernahme der inhaltlich identischen §§ 19 StromGVV bzw. GasGVV der Grundversorgung für Gas- und Strom in § 41g RefE.

Mit § 41b EnWG gibt es bereits eine Regelung, die es Energieversorgungsunternehmen außerhalb der Grundversorgung ermöglichte, Versorgungssperren vorzunehmen. Durch § 118b EnWG wurden diese Möglichkeiten zunächst zeitlich befristet eingeschränkt, um Härten zu vermeiden – also eine mit den Regelungen für die Grundversorgung identische Zielsetzung. Es wird begrüßt, dass durch die Einfügung von § 41f RefE die zeitlich befristeten Einschränkungen dauerhaft übernommen werden.

Im Einzelnen gibt es Kritikpunkte:

1. Grundsätzliches

Es lässt sich hinterfragen, ob der Anspruch der Energieversorger auf eine Versorgungssperre außerhalb der Grundversorgung notwendig ist. Der Energieversorger kann den Energielieferungsvertrag wegen Zahlungsverzug kündigen und die offene Forderung beitreiben. Das Energieversorgungsunternehmen ist hier nicht schutzwürdiger als jedes andere am Markt tätige Unternehmen, kann aber durch Androhung der Versorgungssperre Druck auf Verbraucher:innen ausüben.

Der Haushaltkunde bzw. die Haushaltkundin fällt nach Kündigung des Energielieferungsvertrags zunächst in die Grundversorgung, da der Grundversorger dem Haushaltkunden bzw. der Haushaltkundin einen Energielieferungsvertrag anbieten muss. Aufgrund des § 36 Abs. 1 Satz 1 EnWG besteht ein Kontrahierungszwang des Grundversorgers mit dem Haushaltkunden bzw. der Haushaltkundin. Der Grundversorger hat deshalb grundsätzlich ein schützenswertes wirtschaftliches Interesse, die Versorgung einstellen zu können, wenn die Verbraucherschutzmechanismen in § 41g RefE erfolglos bleiben und weitere Zahlungsrückstände auflaufen. Für den Sonderversorger gilt das hingegen nicht.

Aus diesem Grund ist die Regelung der Versorgungssperre durch den Grundversorger nachvollziehbar, für den Sonderversorger aber nicht notwendig.

2. Keine Pflicht zur Abwendungsvereinbarung seitens des Sonderversorgers

Der Grundversorger ist verpflichtet, dem Haushaltkunden bzw. der Haushaltkundin eine Abwendungsvereinbarung verbunden mit einer Ratenzahlung anzubieten. Diese

Pflicht soll den Sonderversorger nicht treffen – eine Regelung wie in § 41g RefE fehlt in § 41f RefE.

Die Regelung, dass eine Abwendungsvereinbarung angeboten werden muss, wird begrüßt – sie sollte aber auch für den Sonderversorger gelten.

3. Konkretisierung der Verhältnismäßigkeit

Die Verhältnismäßigkeit der Versorgungssperre soll gemäß § 41f Abs. 2 RefE

insbesondere dann nicht gewahrt sein, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Haushaltskunden oder eines Mitglieds seines Haushalts besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund besonderer persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist

Als einziges konkretes Beispiel bleibt die konkrete Gefahr für Leib und Leben, nachdem dreimal (!) nach „insbesondere“ unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden. Gegen die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

Gerade im Hinblick auf den ganz erheblichen Eingriff in den persönlichen Lebensbereich Betroffener würde sich hier aber das **Ausfüllen durch Regelbeispiele** anbieten. Derartige – nicht abschließende – Regelbeispiele können sein:

- Sperre während der Heizperiode
- minderjährige Haushaltsglieder
- schwangere Haushaltsglieder
- schwerbehinderte oder pflegebedürftige Haushaltsglieder

II. Zu Art. 1 Nr. 64 (Einfügung § 42c RefE-EnWG)

Die Möglichkeiten der bisher in § 42b EnWG geregelten gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung werden durch die beabsichtigte Regelung erweitert. § 42b EnWG ist gebäudebezogen – er ermöglicht Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischer Energie durch eine Gebäudemstromanlage in an oder auf demselben Gebäude und setzt voraus, dass die Nutzung ohne Durchleitung durch ein Netz erfolgt.

Damit war es bisher nicht möglich, eine Gebäudemstromanlage gemäß § 42b EnWG zu betreiben, um mehrere Gebäude zu versorgen. Größere Wohnungseigentümergemeinschaften sind aber nicht selten „Mehrhausanlagen“. Zu derselben rechtsfähigen GdWE gehört in diesen Fällen Sonder- und Gemeinschaftseigentum, dass sich über mehrere voneinander getrennte Gebäude erstreckt, die jeweils für sich an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind.

§ 42c RefE sieht einen **gebäudeübergreifenden Zusammenschluss von Letztverbrauchern** zur gemeinschaftlichen Nutzung von PV-Anlagen vor unter Nutzung des öffentlichen Stromnetzes. **Diese Erweiterung der Nutzung und des potentiellen Nutzerkreises wird ausdrücklich begrüßt.**

Allerdings sind die bisherigen Regelungen des § 42c RefE an mehreren Punkten noch nicht vollständig durchdacht, damit sie von GdWE angewandt werden können:

1. Ausnahmetatbestände in Abs. 7

§ 42c Abs. 7 RefE nimmt den Betreiber einer Anlage gem. § 42c RefE von den Pflichten des § 5 EnWG aus, damit auch von der nun durch § 5 Abs. 4a RefE neu einzuführenden Pflicht zur Entwicklung der dort beschriebenen Absicherungsstrategien und angemessener Maßnahmen, um das Ausfallrisiko der Strombelieferung zu begrenzen.

Die Ausnahme soll zum einen generell für Anlagen bis 30 kW gelten (Abs. 7 Nr. 1) sowie zum anderen (Abs. 7 Nr. 2) wenn

„im Falle eines Mehrparteienhauses eine durch einen oder mehrere Haushaltskunden, die in dem gleichen Gebäude wohnen, nach Absatz 1 betriebene Anlage eine installierte Leistung von 100 Kilowatt nicht übersteigt.“

Auch die GdWE kann grundsätzlich Betreiberin einer PV-Anlage zwecks Versorgung ihrer Mitglieder (in deren Sondereigentum, z.B. Wohnungen) und zu eigenen Zwecken (Verbrauch im Gemeinschaftseigentum, z.B. Treppenhaus, Aufzug) sein.

GdWE könnten nach dieser Formulierung aber aus dem Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung herausfallen. Nach dem Wortlaut der Regelung muss der Betreiber Haushaltkunde sein und in dem gleichen Gebäude wohnen. Die GdWE ist eine rechtsfähige Personengesellschaft im Sinne des § 42c Abs. 1 Nr. 1 RefE und auch Haushaltkunde. Eine GdWE kann aber nicht „wohnen“.

Auch dann, wenn einzelne Eigentümer:innen anstelle der GdWE die Anlage betreiben, ist es keinesfalls zwingend, dass diese Eigentümer:innen sämtliche Wohnungen des Gebäudes selbst nutzen und gerade bei großen GdWE-Mehrhausanlagen ist der in Nr. 2 verlangte Gebäudebezug nicht zielführend. Dazu zwei **Beispiele**:

Die GdWE besteht aus 42 Wohnungen, verteilt auf 4 Gebäude mit jeweils zwischen 8 und 10 Wohnungen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Lage, Verschattung etc.) ist die Errichtung einer PV-Anlage nur auf den Dächern der Gebäude A und B wirtschaftlich sinnvoll möglich. Ein Teil der Eigentümer:innen erhält die Gestattung zum Betrieb der Anlage – aber keine dieser Eigentümer:innen wohnt in den Gebäude A und B.

Die GdWE ist eine Reihenhausanlage aus 6 Reihenhäusern und einer größeren Garagenanlage. Anstelle von 6 kleinen PV-Anlagen pro Hausdach soll auf dem

Flachdach der Garagenanlage eine einzelne größere PV-Anlage installiert werden.

Nach dem Wortlaut wäre der Vorschrift läge kein Ausnahmefall des § 42c Abs. 7 vor mit der Folge, dass die umfangreichen Pflichten des § 5 EnWG und der §§ 40-42 EnWG zu erfüllen wären, wenn die Anlage mehr als 30 kW Leistung erbringt.

Das ist sicherlich nicht die Intention der Vorschrift, weshalb eine Klarstellung geboten ist.

Im Übrigen erschließt sich der Sinn der gebäudebezogenen Einschränkung in Nr. 2 auch bei anderen Gebäudenutzern nicht. Ziel des § 42c EnWG soll doch gerade sein, dass sich die Nutzer:innen mehrerer Gebäude zusammenschließen können und die Betreiber:in – ebenso wie bei § 42b EnWG – gerade keine Vollversorgung sicherstellen muss.

Für diese Anlagen dürfte der Schutzzweck des Art. 18a der Strommarktrichtlinie (EU) 2019/944 (eingefügt durch Art. 2 (EU) 2024/1711) nicht einschlägig sein. Das Risiko von „Änderungen des Stromangebots auf dem Großhandelsmarkt“ ist für den selbst erzeugten Strom und den Verbrauch durch die überschaubare Personenzahl bedeutungslos. Auch das Risiko eines Versorgungsausfalls spielt bei diesem Modell keine Rolle, weil keine Versorgungspflicht besteht.

2. Stromnutzung durch Beschluss statt Vertrag in GdWE

Im Übrigen muss – wie in der Stellungnahme von WiE zum Solarpaket I vom 03.11.2023 dargestellt – darauf hingewiesen werden, dass für die GdWE eine Sonderregelung sinnvoll und erforderlich ist. Denn die GdWE kann die Nutzung und Kostenverteilung des Betriebs einer Gebädestromanlage gem. § 42b EnWG sowohl durch einen Vertrag als auch durch einen Beschluss gestalten. Dieselbe Möglichkeit sollte dann auch für eine GdWE gelten, die gemäß § 42c RefE eine Anlage errichten will, die mehrere Gebäude bzw. die Eigentümer:innen der Wohnungen in diesen Gebäuden versorgen soll.

Insoweit bietet sich grundsätzlich die Übernahme des Regelungsinhalts des § 42b Abs. 6 EnWG in § 42c RefE an. Dazu der nachfolgende Formulierungsvorschlag:

Einfügung § 42c Abs. 8 RefE

„Abweichend von den vorstehenden Absätzen können die vertraglichen Mindestvoraussetzungen nach Abs. 3 durch eine Beschlussfassung nach dem Wohnungseigentumsgesetz ersetzt werden, wenn die mitnutzenden Letztverbraucher Mitglieder derselben Wohnungseigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz sind.“

3. Änderungsbedarf bei § 42b EnWG

Ungeachtet dessen nimmt WiE diese Stellungnahme auch zum Anlass, nochmals

darauf hinzuweisen, dass auch betreffend die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung gemäß § 42b EnWG im Fall von GdWE noch nicht alle Probleme gelöst sind. Es wird deshalb erneut darauf hingewiesen, dass bei einem Gebäudestromnutzungsvertrag der **WEG-rechtliche Nachzügleranspruch gemäß § 21 Abs. 4 WEG geschützt werden muss**. WiE hatte in der Stellungnahme vom 03.11.2023 hierzu folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Einfügung § 42b Abs. 6 Satz 3 EnWG:

„Wird zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und Letztverbrauchern ein Gebäudestromnutzungsvertrag gemäß den vorstehenden Absätzen geschlossen, haben an diesem Vertrag nicht beteiligte Wohnungseigentümer ein Vertragseintrittsrecht entsprechend § 21 Abs. 4 WEG.“

Impressum

Wohnen im Eigentum.
Die Wohneigentümer e.V.
Thomas-Mann-Straße 5
53111 Bonn

Tel: 0228 / 30 41 26 70, Fax: 0228 / 72 15 87 3
E-Mail: info@wohnen-im-eigentum.de
Internet: wohnen-im-eigentum.de

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Bonn im Vereinsregister unter der Vereinsregisternummer 20 VR 8187.
USt-Id.-Nr.: DE231773259

Vertretungsberechtigt:
Dr. Sandra von Möller, Vorständin

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:
Dr. Sandra von Möller, Vorständin

Stand: 18.07.2025